

Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2013

vom 13. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Jahresziele und Jahresprogramm, Schwerpunkte der Aktivitäten und Prioritäten	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Jahresziele 2013	3
1.3	Prüfprogramm 2013	4
2	Erfüllung der Jahresziele, Realisierung des Jahresprogramms, Umsetzung der Schwerpunkte und Prioritätensetzung sowie allgemeine bzw. weitere Aufgabenerfüllung	5
2.1	Erfüllung der Jahresziele	5
2.2	Beratung	6
2.2.1	Zahlen	6
2.2.2	Themen	8
2.3	Projekte	9
2.4	Vernehmlassungen	9
2.5	Prüftätigkeit	9
2.5.1	Allgemeines	9
2.5.2	Auswertung der Befragung zum Umgang mit Personalunterlagen	10
2.5.3	Prüfung des Kantonalen Einwohnerregisters (KEWR)	10
2.5.4	Prüfung Schengener Informations-System (SIS)	10
2.6	Weitere Aktivitäten	11
3	Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und Aufsicht über die Gemeindefachstellen	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Zahlen und Themen	11
3.3	Beratung	11
3.3.1	Arbeitsbesuch bei einer regionalen Fachstelle	11
3.3.2	Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen	12
3.4	Aufsicht	12
3.4.1	Abschluss der Prüfung der Einsetzung der Gemeindefachstellen bei den örtlichen und ortsbürgerlichen Korporationen	12
3.4.2	Unvereinbarkeit bezüglich Personalunion	12

4	Stellung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, Integration in die Staatsverwaltung und fachstelleninterne Organisation	13
5	Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	13
6	Ressourcen und Infrastruktur der kantonalen Fachstelle für Datenschutz	13
6.1	Arbeitsplatz	13
6.2	Ressourcen	14
7	Jahresziele und Prüfprogramm 2014	15
8	Antrag	15

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berichtet dem Kantonsrat jährlich über ihre Tätigkeit.¹ Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.² Der Bericht an den Kantonsrat hat dieselbe Stellung wie der Geschäftsbericht der Regierung nach Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1).³ Der vorliegende Bericht gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Fachstelle im Jahr 2013.

1 Jahresziele und Jahresprogramm, Schwerpunkte der Aktivitäten und Prioritäten

1.1 Allgemeines

Der Aufgabenkatalog der Fachstelle für Datenschutz (nachfolgend Fachstelle) ist in Art. 30 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG) festgelegt. Dieser ist gemessen an ihrem Stellenpensum von 100 Prozent sehr umfangreich. Dennoch nimmt die Fachstelle sämtliche gesetzlich vorgegebenen Aufgaben umfassend wahr, d.h., sie verzichtet nicht zum vornherein auf die Erfüllung gewisser Aufgaben. In einem Austausch mit datenschutzrechtlich ähnlich organisierten Kantonen zeigte sich, dass dies nicht alle Kantone so handhaben.

Damit die Fachstelle alle Aufgaben trotz knapper Ressourcen wahrnehmen kann, muss sie Schwerpunkte setzen. Welche Schwerpunkte sie setzt, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, verdeutlichen die von ihr gesetzten Jahresziele. Dabei trifft sie keine Unterscheidung zwischen Wahl- und Pflichtaufgaben. Vielmehr orientiert sich ihr Selektionsprozess hauptsächlich an den nachfolgenden Kriterien:

- Bedeutung, Häufigkeit und Dringlichkeit einer Aufgabe (Information, Beratung, Kontrolle);
- wiederkehrende oder einmalige Aufgaben (Information, Beratung, Kontrolle);
- Möglichkeiten des Einsatzes geeigneter Methoden angesichts der vorhandenen Ressourcen;
- Verhältnis zwischen benötigtem Zeitaufwand und vorhandenen Ressourcen (z.B. Verzicht auf grossangelegte, flächendeckende Kontrollen zugunsten stark abgrenzbarer Kontrollgegenstände);
- Themenaktualität im Sinne des Datenschutzes «am Puls der Zeit».

Den mit den Jahreszielen einhergehenden konkreten Handlungsbedarf legt die Fachstelle unter anderem innerhalb des von ihr aufgestellten jährlichen Prüfprogramms fest. Jedoch auch unabhängig von diesem steht es der Fachstelle nach gesetzlichem Auftrag zu, die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz zu prüfen.⁴ Daher ergeben sich auch Prüfgegenstände, die nicht mit den Jahreszielen zusammenhängen (z.B. nach Bedarf, Dringlichkeit, ressourcenbedingt). Umgekehrt gibt es auch Jahresziele, die keinen Bezug zum Prüfprogramm haben können (z.B. Evaluation einer Lösung für eine angemessene Stellvertretung bzw. Erreichbarkeit der Fachstelle).

1.2 Jahresziele 2013

Innerhalb der Erfüllung ihrer ständigen Aufgaben nach Art. 30 DSG legte die Fachstelle im Jahr 2013 ein besonderes Augenmerk auf die nachfolgenden Ziele:

¹ Art. 36 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, (sGS 142.1; abgekürzt DSG).

² Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz DSG.

³ Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz: Bemerkungen zu Art. 36 Abs. 3 des Entwurfs, ABI 2008, 2299 ff., 2329.

⁴ Art. 30 Abs. 1 Bst. a DSG.

Sensibilisierung der Schulen bezüglich ihrer Internet-Auftritte
Aufgrund von Anfragen und Stichproben hatte die Fachstelle innerhalb ihres Schwerpunkts «Schulen und Datenschutz» Bedarf an Informationen zu Internetauftritten von Schulen geortet. Sie hatte sich daher zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Gemeindefachstellen ein Hilfsmittel zum Thema zu erarbeiten und es den Adressaten zur Verfügung zu stellen.
Aufsicht über und Zusammenarbeit mit Gemeinden – Erstellung allfälliger Hilfsmittel
Die Fachstelle hatte sich für das Jahr 2013 zum Ziel gesetzt, weitere praxisorientierte Hilfsmittel in Form von Merkblättern, Checklisten, Leitfäden usw. für Themen zu erarbeiten, zu denen die Gemeindefachstellen Hilfestellung wünschten.
Rasche Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin
Für die zu Beginn des Jahres 2013 scheidende juristische Mitarbeiterin sollte möglichst rasch eine Nachfolge gefunden und die betreffende Person eingearbeitet werden.
Evaluation einer Lösung für eine angemessene Stellvertretung bzw. Erreichbarkeit der Fachstelle
Mit den 100 Stellenprozenten, die sich Leiterin und juristische Mitarbeiterin seit Bestehen der Fachstelle 2009 zu 60 und 40 Prozent teilten, konnte bisher keine angemessene Stellvertretung gewährleistet werden. Infolge der Sparmassnahmen des Kantons war die Fachstelle im Jahr 2013 erneut bestrebt, die unbefriedigende Situation im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu optimieren.

1.3 Prüfprogramm 2013

Der jährliche Tätigkeitsbericht der Fachstelle an den Kantonsrat wird auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Bezüglich ihrer Berichterstattung befindet sich die Fachstelle in einem starken Spannungsfeld unterschiedlichster Interessen: Politik, Bürgerinnen und Bürger, Medien, Kontrollierte, Anfragende. Sie anerkennt die Berechtigung der unterschiedlichsten Interessen an ihrer Tätigkeit. Vor allem mit Blick auf ihre Vorbildfunktion erachtet sie es aber als unabdingbar, ihre Berichterstattung an den Grundsätzen des Datenschutzrechts auszurichten. Hierzu gehört, dass sie über ihre Prüfergebnisse nur unter Ausschluss des Rückschlusses auf betroffene Personen öffentlich berichtet. Über die Identität der geprüften Stellen, ihre konkreten Beanstandungen und Empfehlungen berichtet die Fachstelle detailliert der Regierung⁵, die diese Angaben dazu benötigt, allfällige Massnahmen zu ergreifen.

Für das Jahr 2013 sah die Fachstelle folgendes Prüfprogramm vor:

- Auswertung der Ende 2012 durchgeführten schriftlichen Befragung zum Umgang mit Personalunterlagen;
- Prüfung des Kantonalen Einwohnerregisters bezüglich Organisation, Abläufe, Prozesse sowie Nachvollziehbarkeit;
- Prüfung der Handhabung des Schengener Informationssystems bei einer kantonalen Stelle;
- Abschluss der Prüfung betreffend die Einsetzung von Gemeindefachstellen bei Korporationen;
- Prüfung einer regionalen Gemeindefachstelle für Datenschutz.

⁵ Art. 36 Abs. 1 DSG.

2 Erfüllung der Jahresziele, Realisierung des Jahresprogramms, Umsetzung der Schwerpunkte und Prioritätensetzung sowie allgemeine bzw. weitere Aufgabenerfüllung

2.1 Erfüllung der Jahresziele

Sensibilisierung der Schulen bezüglich ihrer Internet-Auftritte

Stichproben auf Internetseiten von Schulen und mehrere Anfragen seitens Lehrerschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern zeigten den Bedarf an praxisorientierten Informationen zu schulischen Internetauftritten. Junge Menschen müssen im Informationszeitalter zu einem selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Umgang mit den allgegenwärtigen neuen Medien befähigt werden. Dafür braucht es den Einbezug von Schulleitung und Lehrkräften: Als Angestellte der öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinde müssen diese über die besondere Bedeutung und Tragweite des Datenschutzes in ihrem Arbeitsgebiet im Bild sein.

Gemeinsam mit der Datenschutzfachstelle der Stadt St.Gallen erstellte die Fachstelle die Checkliste «Internet-Auftritt» sowie das Merkblatt «Websites von Schulen». Diese Hilfsmittel sollen den Schulen Klarheit darüber vermitteln, unter welchen Voraussetzungen zum Beispiel eine Veröffentlichung von Fotos zulässig ist.

Aufsicht über und Zusammenarbeit mit Gemeinden – Erstellung allfälliger Hilfsmittel

Im Rahmen ihrer täglichen Beratungen erkannte die Fachstelle erhöhten Bedarf an standardisierten Hilfsmitteln bzw. Arbeitsinstrumenten, z.B. Checklisten, Merkblätter sowie Musterdokumente (Verträge, Formulare usw.), zu verschiedenen Datenschutzthemen. Solche Arbeitsinstrumente gewinnen immer mehr an Bedeutung: Zum einen sind sie geeignet, die Selbstkompetenz der Bürgerinnen und Bürger sowie der öffentlichen Stellen zu fördern, die mit datenschutzrechtlichen Fragen konfrontiert sind. Zum anderen reduzieren sich dadurch konkrete Anfragen an die Fachstelle, und sie kann ihre Ressourcen anderweitig einsetzen. Schliesslich fördern solche Hilfsmittel eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts im Kanton St.Gallen; dies entspricht einem wesentlichen Anliegen der Fachstelle im Sinne ihrer Aufsichtsfunktion.

Die Fachstelle ist an der Erarbeitung mehrerer Hilfsmittel zu verschiedenen, in der Praxis häufig vorkommenden Datenschutzthemen. Dabei handelt es sich vor allem um Checklisten zur Unterstützung wiederkehrender Arbeitsabläufe sowie um Merkblätter, die Informationen enthalten. Folgende Checklisten und Merkblätter werden erstellt:

- Gesuch an die Gemeinde um Bekanntgabe von Personendaten;
- Merkblatt zur Auskunft und Einsicht;
- Merkblatt zu Videoüberwachungen im öffentlichem Raum;
- Reglement der Gemeinde zur Videoüberwachung.

Ein weiteres sehr wirkungsvolles Hilfsmittel, das zu einer effizienteren und effektiveren Aufgabenwahrnehmung⁶ beitragen kann, stellt das Instrument der Sensibilisierung dar. Bereits im Jahr 1998 machte die Regierung auf die Bedeutung der Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit im Datenschutz aufmerksam.⁷ Sensibilisierung hilft unter anderem:

- Betroffenen oder der öffentlichen Verwaltung Probleme frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig zu lösen. Damit reduziert sich der Beratungs- und Prüfaufwand der Fachstelle mittelfristig;
- die Aufsichtstätigkeit qualitativ und quantitativ zu steigern. Damit nutzt die Fachstelle den Multiplikatoreffekt sowohl inhaltlich als auch bezüglich ihres Mitteleinsatzes.

⁶ Gesetzlicher Auftrag kann unter geringerem Ressourceneinsatz umgesetzt werden und zeitigt (die beabsichtigten) Wirkungen.

⁷ Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 1998 auf die Interpellation 51.98.21 «Stand des Datenschutzes im Kanton St.Gallen», S. 2.

Die Fachstelle erachtet es daher als gerechtfertigt, für die Erstellung und den Einsatz solcher Hilfsmittel einen grösseren Initialaufwand in Kauf zu nehmen. Sie ist überzeugt, dass sich diese Investition mittel- bis langfristig zugunsten ihrer Ressourcen auszahlen wird.

Rasche Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin

Die bisherige juristische Mitarbeiterin verliess die Fachstelle Ende Februar 2013. Seit Mitte März 2013 beschäftigt die Fachstelle für Datenschutz eine neue Mitarbeiterin mit einem 40-Prozent-Pensum. Die neue Mitarbeiterin hat sich rasch in ihre Aufgaben eingearbeitet. Bei einer Fachstelle, die insgesamt nur 100 Stellenprozente umfasst, ist dies allerdings nur mit einem überdurchschnittlichen Einsatz auf beiden Seiten zu erreichen.

Evaluation einer Lösung für eine angemessene Stellvertretung bzw. Erreichbarkeit der Fachstelle

Die Fachstelle weist seit ihrem fünfjährigen Bestehen unverändert ein Stellenpensum von 100 Prozent auf, das sich Leiterin und juristische Sachbearbeiterin im Verhältnis 60 zu 40 Prozent teilen. An jeweils einem Arbeitstag pro Woche sind Leiterin und Mitarbeiterin gleichzeitig anwesend; an einem Arbeitstag pro Woche bleibt das Büro unbesetzt. Die Fachstelle hat bereits mehrere Male auf diesen Umstand hingewiesen.

Die Fachstelle ist und war stets bestrebt, die unbefriedigende Situation bezüglich Stellvertretung und Erreichbarkeit zu verbessern. Im Rahmen der gegebenen Mittel ist aber keine angemessene Lösung zu finden.

Hingegen fanden erste Gespräche mit Nachbarkantonen statt, die Interesse an einer engeren Zusammenarbeit signalisiert hatten. Ob es zu einer näheren Zusammenarbeit kommt und wie diese aussehen könnte, ist noch offen. Eine Zusammenarbeit wäre für die Lösung der Probleme der Fachstelle bezüglich Erreichbarkeit sowie Stellvertretung förderlich. Die Fachstelle wird die Diskussionen mit den interessierten Kantonen aufrecht erhalten und mögliche Formen der engeren Zusammenarbeit prüfen. Am Umstand, dass 100 Prozent angesichts der Aufgabenfülle sehr knapp bemessen sind, würde sich dadurch allerdings nichts ändern.

2.2 Beratung

2.2.1 Zahlen

Die Fachstelle behandelte im Jahr 2013 186 Geschäfte (Einzelanfragen, Medienanfragen, Projekte und Vernehmlassungen); dies bedeutet einen Anstieg der Geschäftslast um einen Sechstel gegenüber dem Vorjahr (Abb. 1).

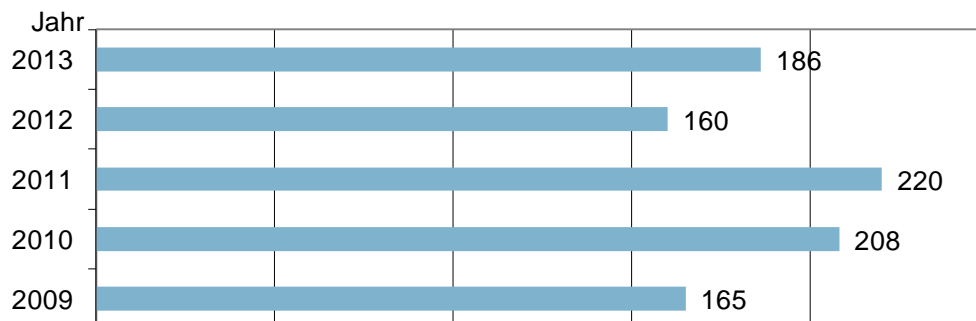


Abb. 1: Entwicklung der Anzahl Geschäfte in den Jahren 2009-2013

Davon waren 159 Einzelanfragen. Bei diesen war die Fachstelle in über 50 Prozent der Fälle für die materielle Behandlung zuständig (2012: rund 50 Prozent), in 16 Prozent der Fälle war eine Gemeindefachstelle (2012: 20 Prozent), in knapp 30 Prozent der Fälle der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDOEB) (2012: rund 30 Prozent), und in 3 Prozent der Fälle waren andere Stellen zuständig (Abb. 2).

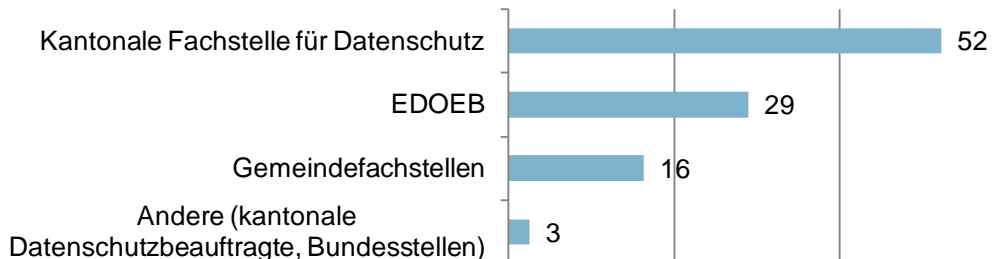


Abb. 2: Zuständigkeit für Einzelfälle in Prozent

Von den materiell behandelten Einzelfällen der Fachstelle stammten 36 Prozent von Bürgerinnen und Bürgern (2012: 40 Prozent), über 30 Prozent von kantonalen Stellen (2012: 30 Prozent) und rund 10 Prozent von Gemeindefachstellen (2012: 10 Prozent). Die übrigen 20 Prozent stammten von Dritten wie z.B. anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten, Kirchen, Universitäten oder Vereinen (2012: 20 Prozent) (Abb. 3).

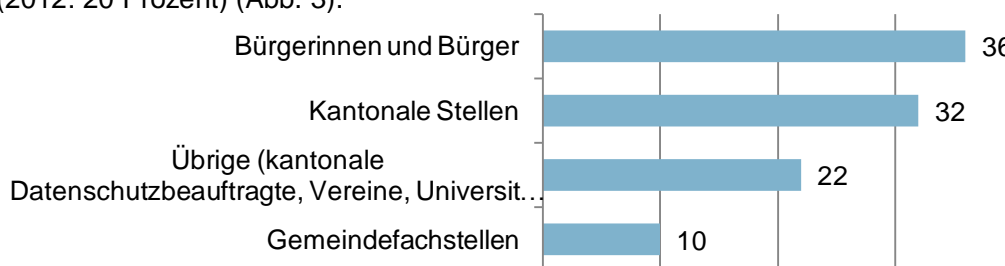


Abb. 3: Herkunft der Anfragen in Prozent

Die Fachstelle wendete 22 Prozent ihrer Stellendotation für die Bearbeitung von Einzelanfragen auf (2012: 22 Prozent). Auf die Organisation und Administration entfielen 16 Prozent, was auf den grösseren Organisationsaufwand in Verbindung mit dem personellen Wechsel in der Fachstelle zurückzuführen ist (Abb.4).

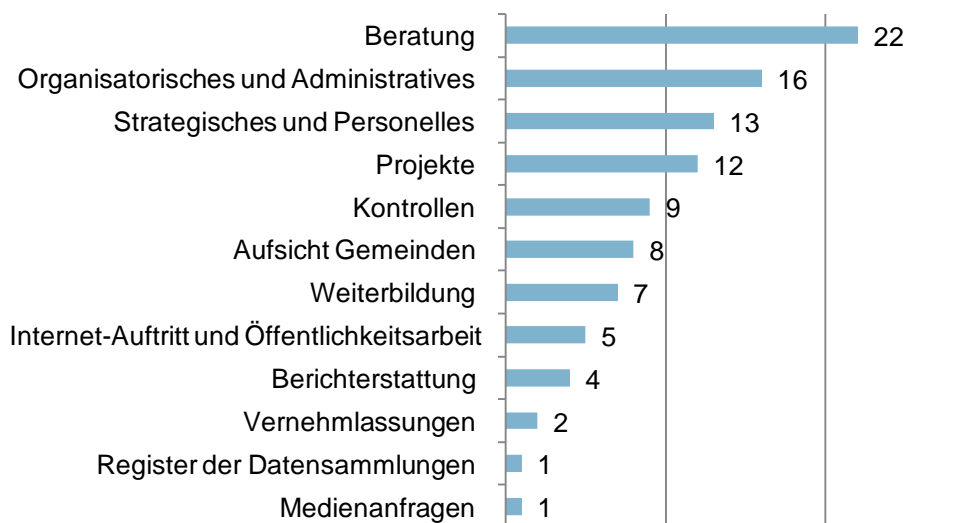


Abb. 4: Aufgabenverteilung gemäss interner Arbeitszeiterfassung in Prozent

Die Fachstelle erhielt 13 Medienanfragen, wovon sie für die Behandlung von vier dieser Anfragen zuständig war. Themen waren unter anderem der Tätigkeitsbericht der Fachstelle sowie die Frage nach der Zulässigkeit der amtlichen Publikation des Aufgebots zur medizinischen Untersuchung bei einem Amt. Weitere Anfragen betrafen u.a. private Videoüberwachungen, die Vernehmlassung zum Nachrichtendienstgesetz sowie die Nutzung von Handydaten zur Stauanalyse. Da es sich bei diesen Anfragen um private Datenbearbeiter handelte, war der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig.

2.2.2 Themen

Wie bereits in vergangenen Jahren betrafen mehrere Anfragen *Videoüberwachungen durch öffentliche Organe*, vor allem im Bereich Schule. Videoüberwachungen stellen einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar. Der Kanton verfügt noch über keine formell-gesetzliche Grundlage zur Videoüberwachung. Die Videoüberwachung durch kantonale Stellen ist deshalb, auch wenn sie gerechtfertigt erscheint, derzeit unzulässig. Die Fachstelle hat schon mehrfach auf diese unbefriedigende Situation hingewiesen. Gesetzliche Bestimmungen über die Videoüberwachung würden eine einheitliche Rechtsanwendung fördern und rechtswidrigen Videoüberwachungen entgegenwirken. Daher weist die Fachstelle erneut darauf hin, dass es notwendig ist, solche Bestimmungen zu erlassen und die Rahmenbedingungen, unter denen eine Videoüberwachung zulässig ist, zu regeln. Im Übrigen schliesse sich der Kanton St.Gallen damit auch vielen anderen Kantonen an, die bereits entsprechende Gesetze erlassen haben (zum Beispiel Kanton Luzern⁸) bzw. in Kürze erlassen werden (zum Beispiel Kanton Zug⁹).

Mehrere Anfragen betrafen das datenschutzrechtlich korrekte Vorgehen beim *Outsourcing*. Hier prüfte die Fachstelle entweder konkrete Outsourcing-Verträge oder klärte spezifische Fragen dazu (zum Beispiel Sub-Outsourcing). Vielfach wurde sie nach entsprechenden Checklisten oder Merkblättern angefragt. Gleichzeitig stellte die Fachstelle anlässlich von Kontrollen Mängel in bestehenden Outsourcings fest: Zum einen fehlten die nötigen Outsourcing-Vereinbarungen vollständig, zum anderen fehlten datenschutzrechtliche Bestimmungen in vorhandenen Vereinbarungen, oder es lagen nur sehr rudimentäre Bestimmungen vor. In diesem Bereich besteht Handlungsbedarf, weshalb die Fachstelle das Thema Outsourcing zum Schwerpunktthema für das Jahr 2014 wählte.

Weitere Anfragen betrafen Datenbearbeitungen im Zuge universitärer Forschungsvorhaben, die Aufbewahrung von Personendaten, die Publikation von Mitarbeitendendaten im Inter- oder Intranet sowie die Ausübung von Auskunfts- und Einsichtsrechten. Bei Schulen waren aktuelle Themen wie Office 365, Dropbox und Cloud-Computing Thema. Betreffend Cloud-Computing orientierte sich die Fachstelle inhaltlich am Merkblatt von Privatim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten.

Eine weitere Anfrage betraf die Umsetzung des Regressrechts¹⁰ der Feuerwehr bei vorsätzlichen oder grobfahrlässig veranlassten Einsätzen. Es stellte sich heraus, dass das Regressrecht nicht dem datenschutzrechtlichen Erfordernis einer ausdrücklichen Grundlage für die Datenbekanntgabe genügt. Gemeinsam mit der zuständigen Gemeindefachstelle für Datenschutz wurde daher ein zweistufiges Vorgehen erarbeitet: Langfristig soll das Feuerschutzgesetz revidiert werden; kurzfristig wird angesichts der geringen Fallzahl (jährlich etwa fünf Fälle) die Amtshilfe beansprucht. Die Fachstelle für Datenschutz hat die betreffenden kantonalen Stellen über das weitere Vorgehen informiert.

⁸ Gesetz über die Videoüberwachung, SRL 39.

⁹ Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz; VideoG); http://www.zg.ch/behoerden/kantonsrat/kantonsratsvorlagen_geschaefte/2207/.

¹⁰ Art. 48 des Gesetzes über den Feuerschutz, sGS 871.1.

2.3 Projekte

Die Fachstelle wirkte auch im Jahr 2013 an Projekten mit, wobei diese Aufgabe mit einem Anteil von 12 Prozent am gesamten Stellenpensum einen geringeren Stellenwert gegenüber dem Vorjahr einnahm (2012: 23 Prozent).

Die Fachstelle klärte ab, ob es zur Direktabfrage von Steuerdaten einer Rechtsgrundlage bedarf und ob eine Meldung an das Register notwendig ist; sie bejahte beide Fragen.

Thema war des Weiteren das Verhältnis von Datenschutz und Kirche und ob die Kirchgemeinden ebenfalls Datenschutzzfachstellen einsetzen müssten. Nach eingehender Prüfung empfahl die Fachstelle den Einsatz unabhängiger Fachstellen für Datenschutz.

Ein bereits im Jahr 2012 angedachtes Projekt «E-Learning-Tool Informationssicherheit und Datenschutz» zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung konkretisierte sich: Die Fachstelle lieferte erste Inputs, das Projekt unter der Federführung des Dienstes für Informatikplanung (DIP) befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Die gute Zusammenarbeit mit dem DIP bewährte sich in diesem Projekt erneut und wird im Sinne des Datenschutzes Früchte tragen.

Zudem nahm die Fachstelle Stellung zum Projekt Informationsmanagement. In diesem Zusammenhang beurteilte die Fachstelle Kontrollen der Ablagen in Laufwerken der kantonalen Verwaltung zum Beispiel mit Blick auf die Aufbewahrung und den Umgang mit Personendaten als prüfenswert.

Aufgrund diverser Anfragen zu Internetauftritten von Schulen initiierte die Fachstelle in Zusammenarbeit mit der Datenschutzzfachstelle der Stadt St.Gallen die Erarbeitung eines Merkblatts (siehe Ausführungen S. 5 oben).

2.4 Vernehmlassungen

Die Fachstelle nahm Stellung zu einer Vorlage der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) betreffend die Vereinheitlichung der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung. Die Fachstelle erachtete sie für prüfenswert, jedoch ohne gleichzeitige bundesstaatliche Zentralisierung der Aufgabenerfüllung.

In ihrem Mitbericht zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5) betonte die Fachstelle nochmals die Notwendigkeit des Verzichts auf eine Regelung unter Einbezug des Kantonalen Einwohnerregisters und die Bedeutung des Ausschlusses des Abrufverfahrens für diese Daten.

Desweiteren äusserte sich die Fachstelle zu folgenden Vorlagen:

- Verordnung über die kantonale Einwohnerdatenplattform;
- Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen;
- Revision der Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei;
- Mitbericht des Departementes des Innern: Einfache Anfrage 61.13.06 «Bürgernahe Handhabung Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden».

2.5 Prüftätigkeit

2.5.1 Allgemeines

Bei ihren Kontrollen setzt die Fachstelle unterschiedliche Kontrollinstrumente ein, die sie je nach Ressourcen und Prüfgegenstand auswählt. Eine Datenschutzkontrolle kann sowohl schriftlich, vor Ort als auch kombiniert erfolgen. Bis anhin nutzte die Fachstelle vorwiegend das Instrument

der Prüfung vor Ort. Um ihre Kontrolltätigkeit stärker zu diversifizieren und zu optimieren, führte die Fachstelle im Jahr 2012 erstmals eine schriftliche Prüfung durch. Aufgrund der guten Erfahrungen sowie hinsichtlich der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten beabsichtigt sie, dieses Kontrollinstrument künftig wieder einzusetzen.

2.5.2 Auswertung der Befragung zum Umgang mit Personalunterlagen

Gestützt auf die im Jahr 2012 von Fachstelle und Personalamt erarbeiteten Broschüren und Richtlinien zum Datenschutz im Personalbereich, führte die Fachstelle Ende 2012 bei verschiedenen Stellen mehrerer Departemente eine Prüfung betreffend den Umgang mit Personalunterlagen durch. Die Prüfung sollte Hinweise liefern, wo Unterstützungsbedarf in der Anwendung bzw. Umsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht.

Die Befragung erfolgte mittels eines standardisierten Fragebogens zu den Themen Organisation, Rechte der betroffenen Personen, Archivierung und Entsorgung. Auswahlkriterium für die zu befragenden Stellen war die Unterschiedlichkeit bezüglich Departementszugehörigkeit, Grösse und Hierarchie. Desweiteren sollte die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten nicht im Vordergrund stehen; dieses Kriterium wird bereits bei Einzelkontrollen vor Ort berücksichtigt.

Die Ergebnisse zeigten, dass die Richtlinie in vielen Dienststellen mehrheitlich korrekt umgesetzt wird. Handlungsbedarf zeigte sich insbesondere bei den Aufbewahrungsfristen (zu lange Aufbewahrungsdauern), dem Aufbewahrungsort von Bewerbungsunterlagen (zu viele Aufbewahrungsorte gleichzeitig) und der Archivierung (Nichtbeachtung der Anbietepflicht ans Staatsarchiv). Die Kritikpunkte im Zusammenhang mit Aufbewahrung und Archivierung wird die Fachstelle innerhalb eines Schwerpunkts im Jahr 2014 gemeinsam mit dem Staatsarchiv erneut aufgreifen. Die Fachstelle informierte die vorgesetzten Stellen der Befragten über die Ergebnisse und bot eine Nachbesprechung an.

2.5.3 Prüfung des Kantonalen Einwohnerregisters (KEWR)

Im Berichtsjahr führte die Fachstelle zusammen mit dem Leiter Informationssicherheit des DIP eine Prüfung von Organisation und Abläufen beim KEWR durch. Das KEWR ist ein Abrufverfahren, das nach Art. 15 DSGVO einer rechtlichen Grundlage bedarf. Diese ist im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vorhanden¹¹. Die Verordnung über die kantonale Einwohnerdatenplattform regelt Betrieb, Ermächtigungen und Modalitäten des Umfangs der Zugriffsberechtigung.

Die Fachstelle stellte fest, dass die Verantwortlichkeiten teils zu wenig transparent geregelt waren und Verfahrensbestimmungen teilweise vollständig fehlten, so zum Beispiel das Verfahren, wenn ein öffentliches Organ neu Zugriff auf KEWR beantragt. Auch die Verantwortlichkeiten des KEWR-Verantwortlichen waren nicht klar geregelt. Die Fachstelle erachtet eine klare und explizite Regelung der Verantwortlichkeiten und der Grundzüge der Verfahren als unabdingbar, da sich Mängel in der Organisation negativ auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auswirken. Weiter wies die Fachstelle darauf hin, dass ausschliesslich Einwohnerdaten gemäss Bundesgesetzgebung¹² abgefragt werden können. Schliesslich forderte die Fachstelle, dass die Outsourcing-Vereinbarung mit dem Verwaltungsrechenzentrum St.Gallen genügend Bestimmungen zu Datenschutz und Informationssicherheit enthalten müsse und deren Einhaltung durch das verantwortliche, beauftragende öffentliche Organ zu prüfen sei.

2.5.4 Prüfung Schengener Informations-System (SIS)

Eine geplante Prüfung entfiel; Gespräche ergaben, dass das betreffende Amt im Kanton St.Gallen keinen Zugriff auf das System hat.

¹¹ Art. 15 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt, sGS 453.1.

¹² Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, SR 431.02.

2.6 Weitere Aktivitäten

Die Fachstelle für Datenschutz kam im Jahr 2013 ihrer gesetzlichen Ablieferungspflicht ans Staatsarchiv nach.

Die Fachstelle initiierte die Einrichtung eines regelmässigen Gedankenaustauschs der Datenschutzbeauftragten der Kantone Appenzell-Ausserrhododen, Appenzell-Innerrhododen, Thurgau und Glarus. Das Netzwerk verfolgt das Ziel einer engeren Zusammenarbeit und dient der effizienteren und besseren Aufgabenerfüllung.

Die Fachstelle erneuerte ihren Internetauftritt. Die Neugestaltung zielte insbesondere auf eine stärkere Unterscheidung nach Themen anstelle von «Privatpersonen und Behörden», da diese Gliederung bürgerfreundlicher ist.

Mit Blick auf die 2. Schengen-Evaluation der EU im Frühling 2014 beantworteten alle kantonalen Datenschutzbeauftragten einen Fragebogen zu Themen wie Ressourcen, Organisation usw. Die Evaluation wird beurteilen, ob Umsetzung und Anwendung des Schengen-Rechts den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

3 Beratung der Gemeindefachstellen für Datenschutz und Aufsicht über die Gemeindefachstellen

3.1 Allgemeines

Die Fachstelle für Datenschutz erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbständig.¹³ Dies gilt auch für die kommunalen Fachstellen für Datenschutz und ist Ausfluss übergeordneten Rechts: sowohl das Zusatzprotokoll zur Europarats-Konvention 108¹⁴ als auch die EU-Richtlinie 95/46/EU¹⁵ und das Schengener Durchführungsübereinkommen¹⁶ verpflichten die Schweiz zur Schaffung von Datenschutz-Kontrollorganen, die ihre Aufgaben in «völliger Unabhängigkeit» wahrnehmen können. Vor diesem Hintergrund stellen die Arbeitsbesuche bei den regionalen Fachstellen keine Kontrollen in engerem Sinn dar, auch wenn sie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der kantonalen Fachstelle über die Gemeindefachstellen stattfinden. Vielmehr sind diese Besuche als ein Gefäss zu verstehen, in dem die kantonale Fachstelle Anregungen äussert und entgegennimmt.

3.2 Zahlen und Themen

Rund 10 Prozent (2012: 10 Prozent) aller Einzelanfragen stammten von Gemeindefachstellen. Dabei ging es unter anderem mehrmals um Fragen der Einsetzung von Gemeindefachstellen durch Korporationen. Weitere Anfragen reichten von der Frage der Zulässigkeit der Adressbekanntgabe für Wahlpropaganda über die Datenbekanntgabe im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren bis zur Frage der Öffentlichkeit des Registers der Datensammlungen.

3.3 Beratung

3.3.1 Arbeitsbesuch bei einer regionalen Fachstelle

Im Herbst machte die Fachstelle zusammen mit dem DIP einen Arbeitsbesuch bei einer regionalen Fachstelle. Besprochen wurden Ressourcensituation, Aufgabenerfüllung, Archivierung und Räumlichkeiten. Insgesamt machte die regionale Fachstelle einen guten Eindruck. Die kantonale Fach-

¹³ Art. 26 Abs. 1 DSG.

¹⁴ Präambel; Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (STE Nr. 108) bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung.

¹⁵ Art. 49 und 62 EU-Richtlinie 95/46/EU.

¹⁶ Art. 114 Schengener Durchführungsübereinkommen.

stelle regte an, Kontrollen mit starkem Informatikbezug zusammen mit einer Informatik-Fachperson durchzuführen. Sie schlug dabei ein gemeinsames Vorgehen der Gemeindefachstellen für Datenschutz vor, da viele von dieser Problematik betroffen seien. Desweiteren betonte die Fachstelle, dass E-Mails mit besonders schützenswerten Personendaten nicht unverschlüsselt ausserhalb eines geschützten Netzwerks versandt werden dürfen.

3.3.2 Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen

Der Erfahrungsaustausch dient der Information über laufende Geschäfte, der Koordination und dem Wissensaustausch. Im Jahr 2013 fand ein Erfahrungsaustausch mit den regionalen Gemeindefachstellen statt. Themen waren Korporationen, Stand und Vorgehen bei den Datensammlungen, Bedarf an und Nutzen von Checklisten zur Förderung der unité de doctrine, Erfahrungen bei Revisionen, Regelung der Stellvertretung, Bekanntheitsgrad bei Bürgerinnen und Bürgern, Internet-Auftritt von Schulen und Präsentation der Aufsichtsfunktion der kantonalen Fachstelle.

3.4 Aufsicht

3.4.1 Abschluss der Prüfung der Einsetzung der Gemeindefachstellen bei den örtlichen und ortsbürgerlichen Korporationen

Im Jahr 2013 schloss die Fachstelle ihre Prüfung der Einsetzung der Gemeindefachstellen ab. Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet, eine Gemeindefachstelle für Datenschutz einzusetzen; örtliche und ortsbürgerliche Korporationen stellen Gemeinden dar und müssen daher gemäss DSG eine Fachstelle einsetzen.¹⁷

Die Prüfung ergab, dass einige wenige Korporationen noch keine Fachstelle gemeldet hatten. Diese wurden nochmals über ihre gesetzlichen Pflichten informiert, und es wurde ihnen eine letzte Frist zur Meldung einer zuständigen Fachstelle gegeben. Nach Ablauf der Frist wird die Fachstelle die säumigen Korporationen der Gemeindeaufsicht des Amtes für Gemeinden melden.

Die entsprechenden Bestrebungen der kantonalen Fachstelle haben sich als ein langwieriger und anspruchsvoller Prozess herausgestellt. Umso mehr ist die Fachstelle davon überzeugt, dass ihre steten Bemühungen bei den meisten Beteiligten zu einem stärkeren Datenschutzbewusstsein beigetragen haben.

3.4.2 Unvereinbarkeit bezüglich Personalunion

In ihrer Funktion als Aufsichtsstelle über die Gemeindefachstellen für Datenschutz¹⁸ stellte die kantonale Fachstelle für Datenschutz bei einer regionalen Fachstelle fest, dass die Personalunion aus Leitung einer regionalen Fachstelle für Datenschutz und Leitung eines Sozialamtes von Gemeinden nicht in Einklang mit übergeordnetem Recht steht. Sie lud den zuständigen Gemeinderat dazu ein, ihr die angedachten Massnahmen zur Wiederherstellung der von der Rechtsordnung geforderten Unabhängigkeit der Gemeindefachstelle zu unterbreiten. Der Gemeinderat unterbreitete der Fachstelle folgenden Lösungsvorschlag: Für diejenigen Gemeinden, für welche die Personalunion besteht, wird die Funktion der Datenschutzfachstelle einer anderen regionalen Datenschutzfachstelle übertragen; zudem soll die regionale Datenschutzfachstelle nicht mehr dem Gemeindepräsidenten, sondern der Geschäftsprüfungskommission unterstellt werden. Die Fachstelle begrüsst, dass die Gemeinde einen Lösungsvorschlag unterbreitet hat. Er bewirkt gegenüber der bisherigen Lösung eine Verbesserung, auch wenn die Frage der Unabhängigkeit damit noch nicht restlos geklärt ist. Im Hinblick auf eine pragmatische Lösung und mit Rücksicht auf die

¹⁷ Art. 24 DSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. c und d des Gemeindegesetzes, sGS 151.2.

¹⁸ Art. 27 Bst. b DSG.

knappen Ressourcen der Gemeinden soll vorerst die weitere Entwicklung abgewartet werden. Entscheidend ist bei dieser Konstellation vor allem auch der Vollzug im Alltag.

4 Stellung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie Sicherheit in der Aufgabenerfüllung, Integration in die Staatsverwaltung und fachstelleninterne Organisation

Die Fachstelle für Datenschutz erfüllt ihre Aufgabe unabhängig und selbständig¹⁹; administrativ ist sie der Dienststelle Recht und Legistik (RELEG) der Staatskanzlei zugeordnet. Mitte 2014 wird ein neuer Leiter den Dienst übernehmen. Es handelt sich um den langjährigen Mitarbeiter des in den Ruhestand tretenden bisherigen Leiters. Die Fachstelle ist bezüglich der personellen Änderung zuversichtlich, dass die gute Zusammenarbeit mit RELEG bestehen bleibt.

Punktuell als auch kontinuierlich pflegt die Fachstelle Informationsaustausch sowie Zusammenarbeit mit verschiedenen kantonalen Verwaltungsstellen. Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit mit dem DIP, vor allem bei Kontrollen und Projekten. Die Fachstelle steht aber auch in regelmässigem Kontakt mit dem Staatsarchiv, der Kantonspolizei, dem Kantonsspital, dem Personalamt und den regionalen Gemeindefachstellen. Ziel dieser Kontakte sind die frühzeitige Information der Fachstelle über wichtige Entwicklungen und die Sicherstellung ihres Einbezugs bei wichtigen Projekten. Zudem findet über die Kontaktpersonen eine datenschutzrechtliche Sensibilisierung der betreffenden Stellen statt. Ausserhalb der kantonalen Verwaltung pflegt die Fachstelle insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Datenschutzbeauftragten.

5 Führung und Leitung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz

Im Jahr 2013 gab es bei der Fachstelle für Datenschutz einen personellen Wechsel. Personelle Veränderungen an einer kleinen Stelle wie der Fachstelle können infolge der hohen Arbeitslast, der fehlenden Stellvertretungsmöglichkeiten sowie der mangelhaften Erreichbarkeit nur mit einem sehr hohen persönlichen Einsatz der Beteiligten bewältigt werden. Neben dem administrativen Mehraufwand und dem Arbeitsausfall bringen personelle Änderungen weitere erhebliche Schwierigkeiten für die Fachstelle mit sich. Diese äussern sich zum einen im Abwandern bestehenden Spezialwissens in einem besonderen Rechtsgebiet wie dem Datenschutz. Geeigneten Ersatz zu finden ist schwierig; dies verdeutlicht die geringe Zahl der in Frage kommenden Bewerbungen auf die Stellenausschreibungen der Fachstelle. Ferner nimmt die Einarbeitung neuer Mitarbeitender bei einem kleinen Arbeitspensum zwangsläufig längere Zeit in Anspruch, zumal auch nur ein gemeinsamer Arbeitstag von Leiterin und Mitarbeiterin für die persönliche Einarbeitung zur Verfügung steht. Ein längerfristiges Engagement gut eingearbeiteter Mitarbeitender ist daher wesentlich für den reibungslosen Betrieb der Fachstelle für Datenschutz.

6 Ressourcen und Infrastruktur der kantonalen Fachstelle für Datenschutz

6.1 Arbeitsplatz

Die Fachstelle für Datenschutz trägt bereits heute zur Realisierung eines zeitgemässen Arbeitsplatzes bei. Die vom Kanton angestrebte Vereinbarkeit von Beruf und Familie lebt sie aktiv, zum Beispiel mit dem Angebot von Teilzeitarbeit. Teilzeitstellen mit Pensa zwischen 40 und 60 Prozent

¹⁹ Art. 26 Abs. 1 DSG.

sprechen häufiger Frauen an, darunter auch solche, die nach einer Erziehungspause einen beruflichen Wiedereinstieg suchen. Mit Blick auf eine stete Verbesserung der Arbeitsorganisation auch im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, behält die Fachstelle nach Gegebenheit weitere zeitgemässe Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsplatzes, zum Beispiel die Telearbeit, im Auge.

6.2 Ressourcen

Während die Regierung im Jahr 2008 unbestritten noch 150 Stellenprozent für die Fachstelle vorsah²⁰, wurden der Fachstelle im Rahmen des Voranschlags 2009 vorerst nur 100 Stellenprozent zugestanden. Die Fachstelle war stets bestrebt, den sehr umfangreichen Aufgabenkatalog innerhalb der Stellendotation von 100 Prozent zu erfüllen. Im 2013 hat die Anzahl der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr allerdings um einen Sechstel zugenommen. Die tägliche Erreichbarkeit und eine angemessene Stellvertretung können zudem erst mit 200 Stellenprozent vollumfänglich sichergestellt werden. Ein Pensum von 150 Prozent würde immerhin eine grosse Verbesserung bedeuten.

Die Fachstelle sieht sich angesichts dieser Situation mit zwei Szenarien konfrontiert:

Szenarien	Inhalt	Folgen
1. Leistungsreduktion	Die Fachstelle nimmt eine Leistungsreduktion innerhalb ihres umfangreichen gesetzlichen Aufgabenkatalogs vor. Folgende Fragen werden sich ihr dabei insbesondere stellen:	<ul style="list-style-type: none"> a) Qualitative Leistungsreduktion <ul style="list-style-type: none"> – Soll die angestrebte Bearbeitungsdauer von 30 Tagen für Anfragen mittlerer Komplexität verlängert werden? – Soll eine Anfrage generell – z.B. nur mittels Merkblatt, d.h. ohne weitere einzelfallbezogene Ausführungen – bedient werden? b) Quantitative Leistungsreduktion <ul style="list-style-type: none"> – Soll nur ein jährlicher Schwerpunkt bearbeitet werden? – Sollen manche Aufgaben (zum Beispiel eine Kontrolle oder eine Information) nur dann wahrgenommen werden, wenn unmittelbar Handlungsbedarf besteht? – Soll die Zahl der durchgeführten Kontrollen reduziert werden? – Soll der ganztägige Telefondienst während der Arbeitswoche auf bestimmte Zeiten an bestimmten Wochentagen beschränkt werden?
2. Mehr Ressourcen	Der Fachstelle wird eine Erhöhung ihrer personellen Ressourcen zugestanden.	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Erreichbarkeit der Fachstelle – Ermöglichung der Wahrnehmung der Stellvertretung in der Fachstelle – Verbesserung der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSG bezüglich Leistungsumfang

Wie auch die Aufsichtsdelegation in ihrem Bericht²¹ feststellte, «steht die Aufgabenfülle in einem evidenten Spannungsverhältnis zur personellen Kapazität bzw. zu den personellen Ressourcen

²⁰ Botschaft und Entwurf der Regierung zum Datenschutzgesetz vom 20. Mai 2008, ABI 2008, 2338.

²¹ Vgl. Nachtrag zum Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung (Tätigkeitsbericht der Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen über das Jahr 2012), S. 8.

der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, deren Ausmass sich an der fehlenden Stellvertretungsmöglichkeit und an der beschränkten Erreichbarkeit der Fachstelle manifestiert». Die Aufsichtskommission führt weiter aus, dass diese Situation einer Entspannung bedarf – «sei dies auf Seiten der Aufgaben, sei dies auf Seiten der Kapazität bzw. der Ressourcen der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, und zwar [...] innert Frist».

Zusammenfassend hält die Fachstelle zu diesem Thema fest: Nach Ablauf der Aufbauphase befindet sich die Fachstelle nun in der Konsolidierungsphase. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass bezüglich Erreichbarkeit und Stellvertretung mit den derzeitigen Ressourcen keine auf Dauer befriedigende Lösung gefunden werden kann. Die Geschäftslast hat gegenüber dem Vorjahr – wie bereits erwähnt – um einen Sechstel zugenommen. Über den ganzen Entwicklungsraum gesehen liegt die Geschäftslast jährlich bei rund 190 Geschäften, was gegenüber dem Jahr 2009 – dem Start der Fachstelle – eine klare Zunahme bedeutet. «Spitzen» beim Geschäftseingang oder unvorhergesehene Ereignisse beim Personal können mit einer derart dünnen Personaldecke nicht aufgefangen werden. Es besteht deshalb weiterhin dringender Handlungsbedarf, den die Fachstelle im Sinn von Szenario 2 angehen wird: Damit können Verbesserungen in beiden Feldern, in denen dringender Handlungsbedarf besteht – sowohl Erreichbarkeit und Stellvertretung als auch Wahrnehmung des umfangreichen Aufgabenkatalogs – angestrebt werden. Die Fachstelle wird im Hinblick auf den Voranschlag 2015 die für eine höhere Stellendotation erforderliche Anhebung des Besoldungskredits beantragen.

7 Jahresziele und Prüfprogramm 2014

Die Fachstelle für Datenschutz setzt sich für das Jahr 2014 folgende Jahresziele und ihr Prüfprogramm:

Schwerpunkte	Jahresziele	Prüfprogramm
1. Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSG	Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach Art. 30 DSG	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsgespräch mit Gemeindefachstelle für Datenschutz – Prüfung der Ablage in den Laufwerken von Departementen aufgrund der Sensibilisierungskampagne des DIP
2. Outsourcing	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen von Hilfsmitteln zum Outsourcing – Erhebung vorhandener bedeutender Outsourcings (Verträge) bei den Departementen 	Prüfung eines konkreten Outsourcing-Vertrags
3. Aktenaufbewahrung und -vernichtung	Gemeinsame Aktion mit Staatsarchiv zur Aktenaufbewahrung und -vernichtung	Schriftliche Befragung von Spitälern zur Aktenaufbewahrung und -vernichtung

8 Antrag

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz beantragt Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Bericht über das Jahr 2013 einzutreten.

Kantonale Fachstelle für Datenschutz

Corinne Suter Hellstern, Leiterin